

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Haushaltsplanentwurf Doppelhaushalt 2020/2021  
Anregungen der Bezirksvertretung gem. § 37 Abs. 4 GO NRW  
Aufteilung der bezirksbezogenen Mittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	

**Beschluss:**

1. Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Innenstadt nimmt den Entwurf des Haushaltsplans 2020/2021 zur Kenntnis.
1. Die Bezirksvertretung Innenstadt beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem. § 37 Abs. 3 GO NRW für die Haushaltsjahre 2020/2021 unter Bezug auf den Beschluss des Rates vom 09.07.2019 in Höhe von 112.700 € entsprechend der in der Anlage 1 aufgeführten Tabelle.

Begründung:

Am 28.08.2019 hat die Verwaltung den Haushaltsplan-Entwurf für den Doppelhaushalt 2020 / 2021 in den Rat eingebracht.

Nach bisheriger Terminplanung ist eine Beratung des Haushaltes im Finanzausschuss am 11.10.2019 vorgesehen sowie dessen Verabschiedung durch den Rat am 07.11.2019. Für das Anhörungsverfahren der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Abs. 4 GO NRW steht der Zeitraum **bis 17.09.2019** zur Verfügung.

Nach den Vorgaben des § 37 Abs. 3 GO NRW erfüllen die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel und entscheiden allein über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel. Der Rat hat die Höhe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel, analog dem Haushaltsjahr 2018 festgesetzt, je Bezirk einen Sockelbetrag von 30.000 € und je Einwohner einen Kopfbetrag von 0,65 €.

Die Gesamtsumme der auf Basis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2018 für die Haushaltsjahre 2020/2021 ermittelten Beträge je Bezirk sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bezirk	Einwohner	Sockelbetrag	je Einwohner	Einwohneranteil	Gesamtbetrag	aufgerundet
1	127.208	<b>30.000 €</b>	<b>0,65 €</b>	82.685 €	112.685 €	112.700 €
2	110.162	<b>30.000 €</b>	<b>0,65 €</b>	71.605 €	101.605 €	101.700 €
3	151.750	<b>30.000 €</b>	<b>0,65 €</b>	98.638 €	128.638 €	128.700 €
4	108.815	<b>30.000 €</b>	<b>0,65 €</b>	70.730 €	100.730 €	100.800 €
5	118.061	<b>30.000 €</b>	<b>0,65 €</b>	76.740 €	106.740 €	106.800 €
6	82.776	<b>30.000 €</b>	<b>0,65 €</b>	53.804 €	83.804 €	83.900 €
7	113.617	<b>30.000 €</b>	<b>0,65 €</b>	73.851 €	103.851 €	103.900 €
8	121.141	<b>30.000 €</b>	<b>0,65 €</b>	78.742 €	108.742 €	108.800 €
9	149.374	<b>30.000 €</b>	<b>0,65 €</b>	97.093 €	127.093 €	127.100 €
	1.082.904					974.400 €

Bei der Vergabe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel ist folgendes zu beachten:

- Die Zweckbestimmungen müssen hinreichend bestimmt sein; pauschale Festlegungen sind unzulässig.
- Es sollte nach Möglichkeit ein Teilplan benannt werden, dem die jeweilige Zweckbestimmung zuzuordnen ist.
- Die Bezirksvertretungen sollen im Rahmen der Beschlussfassung soweit möglich bereits eine Aufteilung nach Ergebnisrechnung (konsumtiver Bereich) und investiver Finanzrechnung (investiver Bereich) vornehmen. Wie bereits in den Vorjahren mitgeteilt, ist eine unterjährige Mittelverschiebung vom investiven in den konsumtiven Bereich haushaltsrechtlich unzulässig. Eine umgekehrte unterjährige Mittelverschiebung vom konsumtiven in den investiven Bereich kann dagegen vorgenommen werden. Durch eine verstärkte Veranschlagung der Mittel im konsumtiven Bereich wird somit die größtmögliche Flexibilität bei der unterjährigen Mittelvergabe gewährleistet.

Anlagen